



Freitag, 23. Dezember 2022

Jahrgang 51

Ausgabe 51/52/2022

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 1,05 Euro

Wochenzeitung für **Crumstadt** **Erfelden** **Goddelau** **Leeheim** **Wolfskehlen**



Weihnachtsgruß



Die Büchnerstadt Riedstadt wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art

(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)

Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG /**

ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Wertstoffhöfe

Erfelden, außerhalb Nähe Kläranlage (Richtung Leeheim)

mittwochs 15.00 - 18.00 Uhr
samstags 09.00 - 13.00 Uhr

Wertstoffhof Stockstadt am Rhein

Odenwaldring 37, 64589 Stockstadt am Rhein

Öffnungszeiten:

Montag 14:00 - 18:00 Uhr
Dienstag 15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag 13:00 - 18:00 Uhr
Samstag 08:30 - 12:30 Uhr

Heimtmuseen

Büchnerhaus Goddelau

Weidstraße 9

Kontakt: Museumsleiter Peter Brunner

Telefon über Kulturbüro 06158 4621 oder E-Mail: p.brunner@riedstadt.de

Öffnungszeiten: Donnerstag bis Sonntag 14:00 bis 18:00 Uhr

Reservierung von Besuchszeiten unter www.reservix.de/veranstaltungenkalender?q=buechnerhaus

Heimtmuseum Crumstadt

Poppenheimer Str 1 (alte Schule)

Kontakt: Helmut Schäfer (Tel. 0171 7824578)

Öffnungszeiten: jeden 2. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und am letzten Dienstag im Monat von 20:00 bis 21:30 Uhr oder nach Vereinbarung.

Philip-Schäfer-Museum Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 28

Kontakt: Museumsleiter Alexander Reichard

(Tel. 9179999 oder 0179 7838912)

Öffnungszeiten: jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 11:45 Uhr sowie nach Vereinbarung.

Heimtmuseum Leeheim

Backhausstraße 7

Kontakt: Museumsleiter Ludwig Jung

(Tel. 975 330 oder 0163 9657098)

Öffnet erstmals wieder zum Internationalen Museumstag am Sonntag, 15. Mai

Öffnungszeiten: jeden 1. und 3. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Heimtmuseum Wolfskehlen

Groß-Gerauer-Straße 1 (neben der Kirche)

Kontakt: Museumsleiter Werner Stoll (Tel. 73696)

Öffnungszeiten: jeden 1. Sonntag im Monat von 10:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung.

Stadtbüchereien

Stadtbücherei Crumstadt

Poppenheimer Straße 1 (Tel. 06158 985313)

dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtbücherei Erfelden

Wilhelm-Leuschner-Straße 21 a

Nebengebäude Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt (Tel. 06158 915513)

..... montags 10:00 - 12:00 Uhr
..... dienstags 15:00 - 17:00 Uhr
..... mittwochs 16:00 - 18:00 Uhr

Georg-Büchner-Bücherei Goddelau

Rathausplatz 1 (Tel. 06158 181-118)

..... montags 16:00 - 18:00 Uhr
..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Katholische Öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde

St. Bonifatius mit St. Alban, Friedrichstraße 11, Goddelau

..... sonntags 10:30 - 10:55 Uhr
..... 12:00 - 12:30 Uhr
..... dienstags 16:30 - 17:30 Uhr

Stadtbücherei Leeheim

Kirchstraße 12 (Tel. 06158 975513)

..... dienstags 10:00 - 12:00 Uhr
..... donnerstags 16:00 - 18:00 Uhr

Stadtbücherei Wolfskehlen

Gernsheimer Straße (Tel. 06158 975525)

..... dienstags 16:00 - 18:00 Uhr
..... mittwochs 15:00 - 17:00 Uhr
..... donnerstags 10:00 - 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Notdienstzentrale

Ärztliche Notdienstzentrale Ried

Die ärztliche Notdienstzentrale Ried im Philippphospotal (K 154 Richtung Stockstadt) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- montags, dienstags und donnerstags von 19:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- mittwochs ab 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- an Wochenenden von Freitag, 14:00 Uhr bis 24:00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 8:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Notdienstzentrale Tel.: 116 117

Zahnärztlicher Notdienst

Rufbereitschaft:

Mittwoch und Freitag von 14:00 bis 20:00 Uhr

Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

Sprechstunden:

Freitag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag und Sonntag von 10:00 bis 12:00 Uhr

und von 16:00 bis 18:00 Uhr

Sie erhalten Informationen über den **Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst Hessen** unter Telefonnummer 01805 607011 (14 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/Minute für Mobilfunk)

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Telefonnummer 116 117 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0800-0022833 (zum Ortstarif)

Amtliche Bekanntmachungen

3. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 15. Dezember 2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt beschlossen.

Artikel 1

§ 15, Abs. 1 der Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Nutzungsrechten an Grabstätten

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers

Artikel 2

§ 28 Absatz 1 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt wird wie folgt neu gefasst:

§ 28 Anonyme Urnenbeisetzungen

(1) Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Einzelgrabstelle (Maße: 40 x 30 cm) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder

als Einzelgrabstelle ausgewiesen wird. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Artikel 3

§ 28a Absatz 2 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt wird wie folgt neu gefasst:

§ 28a Baumhain

(2) Es gibt 8 Baumgrabstätten um je einen Baum. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen. In einer Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Artikel 4

§ 28b Absatz 2 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt wird wie folgt neu gefasst:

§ 28b Wahlgrabstätte Baumhain

(2) In einer Wahlgrabstätte Baumhain können bis zu 4 Urnen in einer Urnen-Röhre bestattet werden. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.

Artikel 5

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Riedstadt tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Riedstadt, den 15.12.2022

Der Magistrat

Der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in der Sitzung am XX. Dezember 2022 folgende

4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt

beschlossen:

Artikel 1:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser -erhält folgende Neufassung

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr vom 01.01.2023 in Höhe von 0,78€/m² jährlich erhoben.

(2) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) **ohne** direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) **mit** einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers

- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
- zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

(3) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

(4) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat zu berücksichtigen, der der Mitteilung der Änderung folgt. Als Datum der Mitteilung ist der Posteingang bei der Stadtverwaltung festgesetzt.

Artikel 2:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser - erhält folgende Neufassung

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 2,55€/m³

vom 01.01.2024 2,70€/m³.

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch die in Abs. (1) festgesetzten Gebühren bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private, geeichte und mit der Leitung fest verbundene Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 3:

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben - erhält folgende Neufassung

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro angefangenem m ³	ab 1.1.2023 bis 31.12.2023	ab 1.1.2024
a) Schlamm aus Kleinkläranlagen	190,00€/m ³	190,00€/m ³
b) Abwasser aus Gruben	27,50€/m ³	35,00€/m ³ .

Artikel 4:

In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Büchnerstadt Riedstadt tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Der Magistrat

Der Stadt Riedstadt

Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Leeheim

Bebauungsplan „Leeheim - Ortsmitte“ - Bereich „Im Ort“
Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 15.12.2022 den im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Leeheim - Ortsmitte“ - Bereich „Im Ort“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der integrierten Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Das Plangebiet liegt zwischen bestehender Wohnbebauung und Nebengebäuden im Norden, Westen und Süden sowie der Schulstraße im Süden, und der Straße „Ostring“ und anschließender Wohnbebauung im Osten. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Grundstücke Gemarkung Leeheim, Flur 1, Flst. 371/1, 401/1, 401/2, 402/1, 405/1, 407/1, 407/3, 407/4, 408/1, 408/3 tlw., 408/4, 409/3, 409/6, 411/1, 452/1, 453-456, 457/1, 459-464, 706 (Kirchstraße) und 715/1 (Schulstraße) und umfasst rd. 2,55 ha.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Die Unterlagen zum Bebauungsplan können bei der
Stadt Riedstadt
Fachbereich Stadtentwicklung und Umweltplanung
Fachgruppe Bauen, Zimmer 102 (1. Stock)
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt

während der folgenden Dienstzeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB werden die o. g. Unterlagen ergänzend unter www.riedstadt.de ins Internet gestellt. Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)) geschaffen.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 23.12.2022

*Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Marcus Kretschmann, Bürgermeister*

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 10. November 2022 liegt vom **2. bis zum 6. Januar 2023** bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Aus der Polizeiarbeit

POL-DA: Riedstadt-Erfelden:

Vier Wohnungseinbrüche am Samstag

Riedstadt (ots) - Gleich viermal schlugen Wohnungseinbrecher am Samstag (17.12.) in Erfelden zu. Zwischen 12.25 Uhr und 23.15 Uhr gerieten Wohnhäuser in der Hundsgasse, in der Leeheimer Straße, in der Kurt-Schumacher-Straße und in der Neugasse ins Visier der Kriminellen. Die Täter drangen gewaltsam durch Fenster sowie in einem Fall durch die Terrassentür in die Gebäude ein. Auf ihrer anschließenden Suche nach Wertgegenständen fielen ihnen Schmuck, Uhren und Bargeld in die Hände. Der von den ungebetenen Besuchern angerichtete Schaden beläuft sich nach ersten Erkenntnissen insgesamt auf mehrere tausend Euro.

Zeugen, die verdächtige Beobachtungen gemacht haben, werden gebeten, sich mit der Kriminalpolizei in Rüsselsheim (Kommissariat 21/22) unter der Telefonnummer 06142/6960 in Verbindung zu setzen.

POL-DA: Südhessen:

Zahlreiche Glätteunfälle beschäftigen Einsatzkräfte

Südhessen (ots) - Zahlreiche Glätteunfälle haben am Montagmorgen (19.12.) die Polizei und den Rettungsdienst auf Trab gehalten. Seit circa 4 Uhr in den frühen Morgenstunden wurden der Polizei bereits 66 Verkehrsunfälle gemeldet, die auf das Glatteis auf den Straßen in Südhessen zurückzuführen waren. In Weiterstadt, Darmstadt und Pfungstadt waren auch drei Fahrzeuge des Winterdienstes aufgrund der spiegelglatten Fahrbahn ins Rutschen gekommen und mit geparkten Fahrzeugen kollidiert. In den allermeisten Fällen blieb es bei Blechschäden. Schwerpunkt der Unfälle war nach ersten Erkenntnissen die Autobahn 5, aber auch aus den Landkreisen Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau und Bergstraße, aus dem Odenwaldkreis und der Stadt Darmstadt erhielten Polizei und Rettungskräfte Meldungen über Kollisionen. Die Polizei appelliert weiterhin an alle Verkehrsteilnehmenden, aufgrund der aktuellen Wetterlage besondere Vorsicht im Straßenverkehr walten zu lassen!

Riedstadt Panorama

Termine aus dem Veranstaltungskalender

**Für die kommende Woche sind im aktuellen
Veranstaltungskalender folgende Termine notiert:**

Samstag, 24. Dezember 2022 (Heiligabend)

17:00 Uhr

Heiligabend - Gottesdienst

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt

Ort: Evangelische Kirche Crumstadt

Darmstädter Straße 3, 64560 Riedstadt

22:00 Uhr

Heiligabend - Christmette

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt

Ort: Evangelische Kirche Crumstadt

Darmstädter Straße 3, 64560 Riedstadt

Sonntag, 25. Dezember 2022 (1. Weihnachtstag)

10:00 Uhr

Weihnachtsgottesdienst

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt

Ort: Evangelische Kirche Crumstadt

Darmstädter Straße 3, 64560 Riedstadt

Montag, 26. Dezember 2022 (2. Weihnachtstag)

10:00 Uhr

Weihnachtsgottesdienst

Veranstalter: Evangelische Kirchengemeinde Crumstadt

Ort: Evangelische Kirche Crumstadt

Darmstädter Straße 3, 64560 Riedstadt

Mittwoch, 28. Dezember 2022

10:00 Uhr

Gemarkungsrundgang der Feuerwehr Erfelden

Veranstalter: Verein der Freiwilligen Feuerwehr Erfelden

Ort: Richthofenplatz Erfelden, 64560 Riedstadt